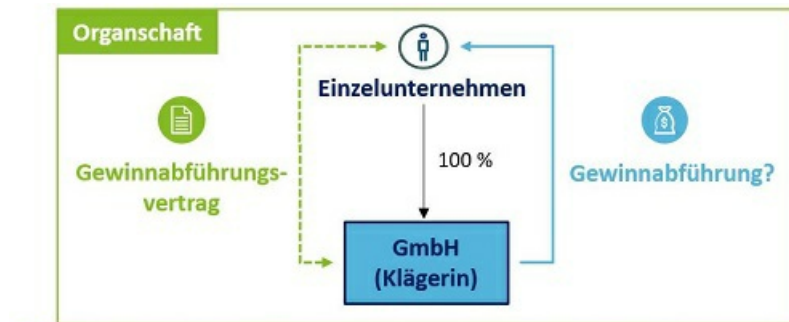


FG Köln: Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

Die für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft erforderliche tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags setzt voraus, dass die durch den Gewinnabführungsvertrag begründeten Verpflichtungen innerhalb angemessener Zeit beglichen werden. Eine bloße Verbuchung einer Verbindlichkeit auf einem Verrechnungskonto oder auch eine erst nach Jahren erfolgte Aufrechnung reichen für die tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags nicht aus.

Sachverhalt



? Ist der Gewinnabführungsvertrag tatsächlich durchgeführt worden?

Zwischen der Klägerin, einer GmbH (Organgesellschaft), und ihrem Alleingesellschafter A, einem Einzelunternehmen (Organträger), wurde ein Gewinnabführungsvertrag wirksam abgeschlossen. Die abzuführenden Gewinne sowie zu zahlenden Zinsen für die Streitjahre 2009-2011 wurden in der Folge auf einem Verrechnungskonto „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter“ verbucht, Gegenforderungen oder Pauschalzahlungen wurden hingegen nicht verbucht.

2014 tätigte die GmbH eine Überweisung im abgekürzten Zahlungsweg für A zur Verrechnung seiner privaten Schulden. Erst 2017 vereinbarten die GmbH und A eine Aufrechnungserklärung für die Zeiträume 2009 bis 2011, wonach das Verbindlichkeitskonto aus Organschaft gegenüber A mit dem Forderungskonto des A verrechnet wird.

Das Finanzamt erkannte den Gewinnabführungsvertrag im Rahmen einer Betriebsprüfung mit der Begründung nicht an, dass der Gewinnabführungsvertrag in den Streitjahren nicht tatsächlich durchgeführt worden sei. Die bloße Verbuchung einer Verbindlichkeit auf dem Verrechnungskonto reiche nicht aus. Vielmehr hätten die Verbindlichkeiten beglichen werden müssen. Alternativ hätten Gegenforderungen auf dem Verrechnungskonto verbucht werden bzw. regelmäßige Pauschalzahlungen zum Ausgleich des Verrechnungskonto erfolgen müssen. Als Folge könne weder die körperschaft- noch die gewerbsteuerliche Organschaft anerkannt werden.

Entscheidung

Das FG Köln schließt sich der Auffassung des Finanzamts an und kommt zu dem Ergebnis, dass der zwischen der Klägerin und dem Organträger geschlossene Gewinnabführungsvertrag nicht tatsächlich durchgeführt worden ist.

Bloße Verbuchung einer Verbindlichkeit auf dem Verrechnungskonto reicht nicht aus

Die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft erfordert neben weiteren Voraussetzungen das Vorliegen eines auf mindestens fünf Jahre abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrags, der während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden muss (§ 17 Abs. 1 S. 1 KStG, § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 KStG).

Dieser wird nach dem FG tatsächlich durchgeführt, wenn er entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vollzogen wird, also die Gewinne durch Zahlung oder Aufrechnung

abgeführt werden. Zur tatsächlichen Durchführung reiche der Verbindlichkeitsausweis in der Bilanz der Organgesellschaft allein nicht aus; die Organgesellschaft müsse diese Verbindlichkeit auch zeitnah erfüllen.

Aufrechnung erst Jahre nach der Fälligkeit reicht ebenfalls nicht aus

Das FG Köln folgt der herrschenden Meinung sowie der Finanzverwaltung, wonach der Gewinnabführungsvertrag nur dann als tatsächlich durchgeführt gilt, wenn die durch den Gewinnabführungsvertrag begründeten Verpflichtungen innerhalb angemessener Zeit beglichen werden. Andernfalls sei nicht sichergestellt, dass der abzuführende Gewinn auch tatsächlich beim Organträger der zutreffenden Besteuerung unterworfen wird.

Im Streitfall sei die durch den Gewinnabführungsvertrag begründete Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Zeit beglichen worden. Der Gewinnabführungsanspruch des Organträgers wird mit Feststellung der Bilanz des Organträgers fällig (vgl. BFH-Urteile vom 22.04.1964, II 246/60 U u. vom 12.05.1993, II R 82/92). Die Aufrechnung im Jahr 2017 für die Besteuerungszeiträume 2009 bis 2011 komme keiner fremdüblichen Erfüllung der durch den Gewinnabführungsvertrag begründeten Verpflichtung innerhalb angemessener Zeit gleich, weil sie erst Jahre nach dem Bilanzstichtag und der Fälligkeit mit Bilanzaufstellung und damit nicht zeitnah erfolgte.

Des Weiteren habe die GmbH nicht wie im Gewinnabführungsvertrag vorgesehen ihren vollen Gewinn an das Einzelunternehmen abgeführt, denn durch die Anweisung zur Verrechnung der privaten Schulden des A im Wege des verkürzten Zahlungsweges sei dieser Teil des Gewinns nicht tatsächlich an das Einzelunternehmen abgeführt worden (vgl. BFH-Urteil vom 31.03.1976, I R 123/74).

Mangels tatsächlicher Durchführung des Gewinnabführungsvertrags werde sowohl die körperschaftsteuerliche als auch die gewerbsteuerliche Organschaft (§ 2 Abs. 2 S. 2 GewStG) nicht anerkannt (vgl. BFH-Urteile vom 05.04.1995, I R 156/93 und vom 21.10.2010, IV R 21/07; FG Hamburg-Urteil vom 19.05.2015, 6 K 236/12 nachgehend BFH-Beschluss vom 26.04.2016, I B 77/15).

Betroffene Normen

§ 14 KStG, § 17 KStG, § 2 GewStG

Streitjahre 2009-2011

Fundstelle

FG Köln, Urteil vom 21.06.2022, [10 K 1406/18](#); BFH-anhängig: I R 37/22

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 21.10.2010, IV R 21/07, BStBl II 2014, S. 481, siehe [Deloitte Tax News](#)

BFH, Urteil vom 05.04.1995, I R 156/93

BFH, Urteil vom 12.05.1993, II R 82/92, BStBl II 1993, S. 536

BFH, Urteil vom 31.03.1976, I R 123/74, BStBl II 1976, S. 510

BFH, Urteil vom 22.04.1964, II 246/60 U, BStBl III 1964, S. 362

FG Hamburg, Urteil vom 19.05.2015, 6 K 236/12, nachgehend BFH-Beschluss vom 26.04.2016, I B 77/15

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.